
Kriminologie und kriminologische Ausbildung – Gebrauchsartikel im Strafverteidigeralltag?*

Wolfgang Deichsel
Universität Hamburg

Inwieweit Strafverteidigung und kritische Kriminologie ihr gemeinsames Ziel der Entpönalisierung bzw. Entkriminalisierung als Verbündete verfolgen, hängt von der Überwindung spezifischer Formen der Entfremdung zwischen ihnen ab und von der Rationalität, mit der kriminologisches Wissen in den Strafverteidigeralltag hinein vermittelt und in diesem verwendet wird.

Auf dem Hintergrund der gegenseitigen Anerkennung und Wertschätzung von systematischem Wissen der Wissenschaft auf der einen und pragmatischem Handlungswissen auf der anderen Seite wird vorgeschlagen, über „Gegenexpertisen“ von Strafverteidigern und kritischen Kriminologen die für beide Seiten bedeutsamen Handlungs- und Problembereiche gemeinsam und perspektivisch aufeinander zu beziehen und zu analysieren. Dies wird am Beispiel der „informellen Programme“ im Strafverfahren und am Phänomen der „Organisierten Kriminalität“, die die Institution der Strafverteidigung von „innen“ wie „außen“ auszuhöhlen bedrohen, exemplifiziert.

1. Strafverteidiger und kritische Kriminologen – Verbündete in einer „Defenso-Kriminologie“?

Kürzlich hatte ich folgende Anfrage eines Interessenten aus Wien zu beantworten, der schrieb: „Bitte senden Sie mir an meine Heimatadresse nähere Informationen über das Aufbaustudium Kriminologie, insbesondere auch darüber, ob es Vorteile für Strafverteidiger bietet.“

Praktizierende Strafverteidiger, etwa im Kontaktstudium Kriminologie, die dies eher seltener besuchen und überdurchschnittlich oft wieder abbrechen, fragen noch skeptischer, was eine kriminologische Ausbildung für den Berufsalltag des Strafverteidigers verspricht. Wir wissen es nicht. Diese Frage ist empirisch (noch) nicht zu beantworten.

Über der Strafverteidigerforschung, die insgesamt noch nicht weit über den (Rück-)Stand hinausgekommen ist, den Schumann 1985, S. 182 beschreibt, liegt noch „wissenschaftliche Nacht“ (Deichsel 1989), die auch diese Einsicht mit in ihr Dunkel hüllt. Es ist aber zu vermuten, daß kriminologische Erkenntnisse in der forensischen Praxis der Strafverteidigung eher eine unbedeutende Rolle spielen (Barton 1988, S. 228). Diese Annahme ist jedoch so intuitiv und hypothetisch wie das unterstellte kriminologische Wissensrepertoire von Strafverteidigern selbst, auf das sich diese Spekulationen richten. Mangels empirisch fundierten Wissens sind wir somit auf die normative Frage verwiesen: „Sollten Kriminologie

und kriminologische Ausbildung einen Gebrauchswert und einen über die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) zu entlohnenden Tauschwert im Strafverteidigeralltag haben?“

Die Frage so gestellt heißt, sie zu verneinen, da sie Assoziationen zu einem Zitat von Foucault wie zu einem instrumentellen Charakter von kriminologischer Ausbildung aufkommen läßt: Kriminologie als wortgewaltige Unterfütterung eines strafrechtsdogmatisch schwachen Schlußplädoyers des Strafverteidigers. „Haben Sie schon Texte von Kriminologen gelesen? Da haut es Sie um. Ich sage das nicht aggressiv, sondern erstaunt, weil ich nicht verstehen kann, wie dieser Diskurs der Kriminologen auf diesem Niveau bleiben konnte. Er scheint für das System so nützlich und notwendig zu sein, daß er auf theoretische Rechtfertigung oder methodische Konsistenz verzichten zu können glaubt. Er ist einfach ein Gebrauchsartikel“ (Foucault 1976, S. 41).

(Neo-)Utilitaristische Konzepte (Trapp 1986) üben ihren Einfluß nicht nur auf die kriminologische Theorie aus, sondern auch auf ihre Umsetzung im Strafverfahren aus einer selbst marktwirtschaftlich organisierten Anwaltskanzlei heraus.

Andererseits kann sich die kritische Kriminologie nicht aus dem Strafprozeß als dem zentralen Austragungsort für kollektive Zuschreibungsprozesse und die Zuteilung degradierender Labels vielfältigster Art wegen der realen Gefahr ihrer Kooptation (Garofalo 1978, S. 23) und den möglichen „Rückwirkungen des Praktisch-Werdens auf wissenschaftliche Konzepte und Theorien“ (Löschper 1988, S. 293) zurückziehen. Dann muß sie allerdings die Nähe zur Strafverteidigung suchen, denn „diese Berufsrolle nimmt einseitig Interessen des Beschuldigten wahr und stellt damit im Alltag der Strafjustiz geradezu das Pendant zur strafrechtskritischen oder -skeptischen Kriminologie dar“ (Giehring 1985, S. 311).

Ob das gemeinsame Interesse von kritischer Kriminologie und Strafverteidigung an Entkriminalisierungs- bzw. Entpönalisierungsprozessen in die Forderung nach einer „Defenso-Kriminologie“ (Barton 1988, S. 231/232) einmünden sollte, bleibt allerdings zweifelhaft, zumal wenn diese allzu umstandslos an eine Anwendungsorientierung der Kriminologie für Strafverteidiger geknüpft wird. Diese als Programm verstandene Begrifflichkeit eilt einem Verständnis auch nur der Grundrisse einer solchen Bindestrich-Kriminologie weit voraus. Ein solches Konzept birgt weiterhin die Gefahr, die Kriminologie in das „Prokrustesbett“ gebrauchsoientierter Interessen an wissenschaftlichen Erkenntnissen schon in ihrem Entstehungs- und nicht erst im Verwendungsprozeß zu zwingen.

2. Entfremdung und Mißverständnisse zwischen Strafverteidigern und kritischen Kriminologen

Strafverteidigung und kritische Kriminologie sind sich als „natürliche Verbündete“ dennoch vielfach fremd. Gegenseitige Konsultationen zwischen ihnen finden kaum statt, und wenn sie aufeinander treffen – z. B. auf

Strafverteidigertagungen –, zeigen beide Seiten nicht selten Unverständnis, Irritation und Desinteresse (Barton 1988, S. 228). Die Chancen einer Vermittlung kritischer Kriminologie in die Strafverteidigung hinein hängen daher zunächst davon ab, die möglichen Gründe für systematische Mißverständnisse und Widerstände zwischen ihnen zu analysieren.

Sie lassen sich im wesentlichen den folgenden vier Ebenen zurechnen:

- Die kriminologische Ausbildung angehender Strafjuristen, und dies sind trotz fehlender strafverteidigungsorientierter Schwerpunktausbildung an den Universitäten (Barton 1987) in der großen Mehrzahl Strafverteidiger, huldigt immer noch weithin dem „Elend des Prognostizismus“, um den Titel eines der Werke (des hieran nicht ganz unbeteiligten) Poppers etwas zu variieren. Die in der kriminologischen Juristenausbildung besonders beachteten Strafzumessungsfragen und Straftatfolgen sind eine Fortsetzung der täterorientierten Kriminologie mit anderen Mitteln. „Ein kriminologisch geschulter Strafrechtspraktiker sollte vielmehr durchaus in der Lage sein, sich ohne psychologische und sonstige zusätzliche Fachausbildung ein fundiertes Bild über einen Täter in seinen sozialen Bezügen zu machen, wenn er den Lebenslängsschnitt eines Täters, etwaige kriminovalente und kriminoresistente Konstellationen sowie dessen Relevanzbezüge zu erfassen vermag“ (Göppinger 1974, S. 521).

Die Reformmodelle der einstufigen Juristenausbildung dokumentieren mit ihrer Beendigung auch ihren Kampf gegen derartige traditionelle Kriminologiekonzepte und deren Beharrungsvermögen. Strafverteidiger haben auf Grund ihrer Orientierung auf einen Täter als Mandanten und individuelle Straftaten eine Affinität zu täterorientierten Ansätzen. In Anwaltskanzleien und auf Strafverteidigerfortbildungen wird oft unge-
niert vom „typischen Betrüger“, vom „Querulanten“ und „Wirtschaftskriminellen“ etc. gesprochen. Die von Strafrechtsnormen aller Art „umstellte“ Strafverteidigertätigkeit degradiert kriminologische Erkenntnisinteressen allzuleicht zu strafrechtlich vorgegebenen Anschlußfragen.

- Die Strafrechtswissenschaft ist eine Handlungs-, Entscheidungs-, bzw. praktische Wissenschaft, mit Ansprüchen auf Verwendungstauglichkeit des angebotenen kriminologischen Wissens, während die sozialwissenschaftliche Kriminologie eine Strukturwissenschaft ist. Beide Wissenschaftstypen stehen sich in der forensischen Praxis noch immer vorurteilsvoll in Gegnerschaft und Rivalität gegenüber. Die an der sogenannten „herrschenden Meinung“ bzw. „herrschenden Lehre“ geschulten Strafjuristen können die „Unruhe“ durch die Pluralisierung von Wissensangeboten und Expertenmeinungen der empirischen Wissenschaften in ihrer Suche nach „strafrechtlicher Ruhe“, nach Rechtsfrieden und Sicherheit kaum nachvollziehen (Christ 1980, S. 331/332).

- „Neben dem, in seinen geschichtlichen Dimensionen unheilvollen, Konzept ‚Organ der Rechtspflege‘ gibt es eine Vielzahl anderer Muster des Eingebundenseins, der Verstrickung, der Kooptation der Strafverteidi-

gung, wie etwa: in die vertrauten Spielregeln, das ‚confidence game‘; in die ‚Legitimation durch Verfahren‘; in das ‚Team‘ des Strafgerichts, das bei aller auf Konfrontation und Konflikt gerichteten Rollenprogramme doch gemeinsame Arbeitsplatz- und Arbeitsgestaltungsinteressen teilt; in die lokale Rechts- und Gerichtskultur und in die kommunalen Machtstrukturen; in die Sorge um den ‚favor iudici‘; in die Rolle des verfahrenskonformen Helfers und Mittlers etc.“ (Deichsel 1989, S. 179).

Dies kann auch zu Formen der „gespaltenen Verwendung“ (Beck/Bonß 1984, S. 384) kriminologischer Erkenntnisse, d. h. Akzeptanz oder Ablehnung je nach Situation, wie zu ihrer Kooptation für das Strafrechtssystem (Garofalo 1978, S. 23) führen. Die von Mathiesen (1981, S. 278–284) vorgeschlagenen drei Voraussetzungen, um der Absorption durch ein System zu widerstehen: „... erstens sollte man ... außerhalb des Systems organisiert sein, zweitens sollte man die Erfahrungen, die man drinnen macht, nach draußen transportieren ..., drittens sollte man auf eine zeitliche Begrenzung (...) seines Aufenthaltes im Inneren des Systems achten ...“ (Scheerer 1989, S. 40/41), liegen bei Strafverteidigern vielfach nicht vor.

– Als „handlungsentlastete Wissenschaftler“ werden kritische Kriminologen mit der Rhetorik: „It’s all right for you to talk“ (Cohen 1988, S. 95–113) abgewehrt. „The implication is that, however interesting, amusing, correct, and even morally uplifting our message might be, it is ultimately a self-indulgent intellectual exercise, a luxury that cannot be afforded by anyone tied down by the day-to-day demands of a social work job“. (Cohen 1988, S. 95). Diese Attitüde, ausgedrückt in: „We’ve got to do your dirty work“, „what right have you to stand up there and judge us?“, „You have got no idea about our problems“ (Cohen 1988, S. 95/96), beansprucht vielfach auch ein gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen authentischeres Erfahrungswissen.

Vorgängige kriminologische Ausbildung von Strafverteidigern, die unterschiedliche wissenschaftliche Sozialisation in den Rechts- oder Sozialwissenschaften, Kooptations- und Absorptionsmechanismen von Strafverteidigung und das Theorie-Praxis-Problem trennen Strafverteidiger und kritische Kriminologen. Dies gilt es zu beachten, bevor man zu vorschnell nach der Frage Beckers (1966) „Whose side are we on?“ Koalitionen verbündeter, aber sehr verschiedener Partner schmiedet.

3. Anwendungsorientierte versus kritisch-dialektische Rationalität in der Verwendung und Vermittlung kritischer Kriminologie von/an Strafverteidiger(n)

Aufgrund der Erkenntnisse der Verwendungsforschung lassen sich die aufgezeigten vier möglichen Konfrontationslinien zwischen kritischer Kriminologie und Strafverteidigung auf einen „Rationalitätsbruch“ zwischen Wissenschaft und Praxis (Beck/Bonß 1989, S. 12) zurückführen. Dabei handelt es sich nicht nur um verschiedene Rationalitäten, nach

denen sich die praktischen Aktivitäten von Strafverteidigern und die wissenschaftlichen Tätigkeiten der kritischen Kriminologen organisieren, sondern gerade auch um den Rationalitätsbegriff, nach dem diese beiden Bereiche miteinander bzw. aneinander vorbei kommunizieren.

Eine anwendungsorientierte Rationalität der Strafverteidigung, die nur an der Umsetzung kriminologischer Erkenntnisse als „Gebrauchsartikel“ interessiert ist, wie eine deduktive Logik kriminologischer Wissenschaft, die ihre Erkenntnisse bruchlos in die Praxis hinein zu verlängern und die „kriminologischen bzw. kritisch kriminologischen Eingeborenen zu missionieren“ sucht, gehen strukturanalog von einem verkürzten Rationalitätsbegriff i. S. Max Webers aus. Dieser ist auf zweckrational-tatsachenbezogene Problemlösungen, auf die innere und äußere Naturbeherrschung angelegt (Beck/Bonß 1984, S. 387).

Einen Weg aus der Verengung eines Verständnisses von Rationalität weist Baratta (1985, S. 40), der aufzeigt, daß der traditionellen und der kritischen Kriminologie unterschiedliche Rationalitätsbegriffe zugrundeliegen. Er stellt dem pragmatischen, an „Praktikabilität“ und „Effizienz“ orientierten Rationalitätsbegriff ein an „dialektischer“ Logik orientiertes Rationalitätsmodell gegenüber. „Das (kritische, W. D.) Rationalitätsmodell, das uns erlaubt, die Realität zu verstehen, kann also keine formale Logik sein, die dem Prinzip des zu vermeidenden Widerspruchs entspricht, sondern sie muß eine ‚dialektische‘ Logik, eine Logik des Widerspruchs sein“. (Baratta 1985, S. 40). Rationalisierung ist das technologische Rationalitätsmodell, das an Ausbesserungen des Systems im Hinblick auf sein besseres Funktionieren orientiert ist. Während Kaiser Rationalisierung geradezu als Ziel der Kriminologie ansieht (1988, S. 981), ist sie eben auch Gradmesser für die Verwissenschaftlichung des Kriminaljustizsystems. Inwieweit auch Strafverteidigung über kriminologische Ausbildung einen Beitrag hierzu leistet, hängt davon ab, welches Rationalitätsverständnis kriminologischer Lehre zugrundeliegt.

Für die Vermittlung kritischer Kriminologie durch Strafverteidiger in ihren Berufsalltag ist hieraus zu folgern: kriminologisch professionelles Strafverteidigerhandeln wird nicht als instrumentelle „Anwendung“ zweckrationalen Wissens begriffen (Beck/Bonß 1984, S. 387). Für die Vermittlung kritischer Kriminologie an die Strafverteidiger im Rahmen kriminologischer Ausbildung ergibt sich aus der kritischen Auseinandersetzung mit dem zugrundeliegenden Verständnis von Rationalität, die Wirklichkeitskonzepte von Wissenschaft und Alltagspraxis gleichermaßen ernstzunehmen (Dewe/Ferchhoff/Peters/Stüwe 1986, S. 79–88).

Eine Vermittlung von kriminologischen Erkenntnissen kann nicht von „oben“ nach „unten“ mit dem Anspruch geschehen, Wissenschaft stelle in einem Rationalitätsgefälle zur Praxis stets schon etwas „Höheres“, „Tieferes“, „Wahreres“, „Echteres“ dar, sondern sie hat sich um eine Koexistenz von systematischer Wissensproduktion und Sinnprodukten anderer sozialer Handlungsfelder zu bemühen (Dewe 1988, S. 73/177).

4. Umriss einer Didaktik kritischer Kriminologie für Strafverteidiger

Bevor die Konsequenzen aus den bisherigen Ausführungen für eine am Strafverteidigeralltag ausgerichtete Didaktik kritischer Kriminologie gezogen werden, soll die Diskussion um Anwendungs- bzw. Vermittlungs-rationalität noch auf zwei interdependente Handlungsebenen von Strafverteidigung bezogen werden: den Strafprozeß und die, nur von einer Minderheit engagierter Strafverteidiger betriebene, „Strafverteidigungs-politik“. Hierunter wird nicht in erster Linie Professions- und Interessenpolitik von Strafverteidigern verstanden, sondern deren in Strafverteidigervereinigungen verfolgtes Einwirken auf den politischen, legislativen, ökonomischen und symbolischen Kontext von Strafverfahren. Es handelt sich strukturell um das Verhältnis von individueller und kollektiver Rationalität (Trapp 1986, S. 338/339). „Eine in diesem Sinne effiziente Strafverteidigung muß auf zwei Pfeilern ruhen: Zum einen nämlich auf der inhaltlich differenzierten organisatorisch verdichteten Teilnahme der Verteidiger an der öffentlichen Diskussion sowie der selbstbewußten Inanspruchnahme des Rechts aus eigener Sachkunde, jene Gesetzesvorhaben mitzugestalten bzw. zu verhindern, die unmittelbar den Strafprozeß und die Mitwirkungsrechte der Verteidigung an diesem berühren; zum anderen müssen wir im Verfahrensalltag, im einzelnen Strafprozeß die in der konkreten Prozeßsituation möglichen und nötigen Instrumentarien nutzen“ (Gatzweiler 1985, S. 249).

Aus diesen beiden unterschiedlichen Rationalitäten ergibt sich für Strafverteidiger ein weiteres „kriminologisches“ bzw. richtiger „kritisch kriminologisches Dilemma“ neben den beiden strafverfahrensrechtlichen Dilemmata des alternativen Plädierens auf Freispruch und gleichzeitig für ein reduziertes Strafmaß wie aus der Antinomie von Strafverteidigung und Strafreitelung.

Das umwedge Einlassen auf Strategien der Negierung bzw. Exkulpierung des „normenttäuschenden Ereignisses“ stellt zunächst einmal einen Unterwerfungsprozeß unter das Strafrecht und seine zentrale(n) Semantik und Kategorien wie Schuld und Verbrechen dar, wie sehr sie auch immer im Einzelfall von Strafverteidigern als fragwürdig abgelehnt werden mögen.

Andererseits kann es wegen möglicher Konsequenzen im richterlichen Beschluß- bzw. Urteilsverfahren risikoreich sein, im Strafprozeß Argumentationen an, das Verfahren transzendierenden, „Prüfungsmaßstäben“ wie politische Ziele, wissenschaftliche Wahrheit etc. auszurichten. Daß die Geltendmachung kollektiver Rationalität im Strafprozeß mühelos gelingen kann, zeigt das folgende Zitat des Strafverteidigers Maeffert. „Verteidigung kann, wenn es um die Entwicklungsgeschichte einer Straftat und um die Umstände geht, unter denen belastende Beweise beschafft werden, in völliger Justizförmigkeit ein ganzes gesellschaftliches Gefüge, seinen politischen und ideologischen Kleister, seine richtigen und verkehrten Denkweisen, sein Selbstverständnis und seine Normen in Frage stellen und erschüttern. Gegen diese Möglichkeit von Verteidigung

sträubt sich der Richter bereits instinktiv. Er spürt, daß auf diesem (Rechts-)Weg unversehens die ‚Verhältnisse, die uns dazu zwingen‘ (Vize Dr. O.), und mit ihnen bald er selbst Prozeßstoff sein können“ (Maeffert 1989, S. 103). Ein solches „instinktives Sträuben“ ergibt sich aus der folgenden Äußerung eines hohen Hamburger Richters: „In ihrem Bemühen, Verständnis für ihren Mandanten zu erwecken, gehen manche Strafverteidiger, vor allem jüngere, mehr und mehr zu dem Versuch über, menschliches Versagen, menschliche Schuld gewissermaßen soziologisch wegzuarargumentieren, so daß der Zuhörer, sofern er die vielen Fremdwörter versteht, bisweilen zu der Erkenntnis kommen könnte, daß der betreffende Angeklagte ja geradezu so handeln mußte. Damit entsteht dann nahezu zwangsläufig die Vorstellung, und diese wird ja auch gelegentlich durchaus formuliert, eine staatliche Strafe sei eigentlich ein Unrecht, mit dem der Staat lediglich sein Versagen auf anderem, meist auf sozialem Gebiet verdecken wolle. Diese Betrachtungsweise ist vor Gericht ziemlich nutzlos, denn der Richter hat dem Gesetz zu gehorchen, und dieses sieht, nicht zuletzt in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das Schuldprinzip als zentrales Element der Strafrechtspflege vor.

Ich behaupte darüber hinaus: Die Schuld des Straftäters und seine Möglichkeit, diese Schuld zu erkennen und zu tilgen, macht die Strafe überhaupt erst erträglich, ja menschlich. Das Strafen ohne Schuldprinzip gliche eher einem Akt der Insektenbekämpfung als einem solchen menschlicher Strafrechtspflege, ganz abgesehen davon, daß ich für eine erfolgreiche Resozialisierung um so schwärzer sehe, je mehr man dem Straftäter seine Schuld und sein Versagen soziologisch ausredet“. (Plambeck 1985, S. 37).

Die prinzipiell auch im individuellen Strafverfahren umsetzbare Aufklärungs- und Frühwarnfunktion wie Diagnose- und Kreativitätsfunktion sozialwissenschaftlicher Forschung (Badura 1976, S. 15 ff) müssen zu Konflikten mit jenen Akteuren des Kriminaljustizsystems führen, die gerade der Herrschaft und Aufrechterhaltung falscher Deutungsmuster oder anderer Irrtümer ihre Privilegien verdanken (Beste 1989, S. 167). Da hierdurch auch die Interessen des Mandanten beeinträchtigt werden können, sind der Rezeption kritisch kriminologischen Wissens im individuellen Strafprozeß Grenzen gesetzt. Wo diese im Einzelfall liegen, ob sie im „vorausseilenden Gehorsam“ zu eng gezogen werden, und Strategien wie Konsequenzen ihrer Verschiebung und Mißachtung, hätten selbst Inhalte kriminologischer Ausbildung für Strafverteidiger zu sein. Die Auswahl, Organisation und Inhalte kriminologischen Lehrstoffs in der Strafverteidigerausbildung haben sich sowohl einer Gebrauchslogik zu verweigern, die kriminologische Wissensinhalte entsprechend der Systematiken des Materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts (Ermittlungs-, Haupt-, Vollstreckungsverfahren) abrufte und damit „administrativ-kriminologisch einnistet“, wie einer „Wanderschau von Kriminalitätstheorien“ (Kaiser) mit dem „Beipackzettel“ ihrer Gebrauchsanwendung (Albrecht 1982).

Zur Annäherung von kritischer Kriminologie und Strafverteidigung in der kriminologischen Lehre wird demgegenüber vorgeschlagen, an der Problemdefinition der von der Wissenschaft Betroffenen anknüpfend die handlungsentlastete Kritik mit handlungsbezogenen „Gegenexpertisen“ zu verbinden.

„Der Strafgerichtsprozeß, das Auftreten von Staatsanwalt, Verteidiger und Richter, ihre gemeinsame, an strenge methodische und formale Regeln gebundene, dennoch – das gilt in erster Linie für den Verteidiger – unverhüllt interessengebundene Erörterung des *quid facti* und *quid iuris* ihres Falles ist für mich das historisch erste Beispiel institutionalisierter Gegenexpertise“ (Badura 1980, S. 459). In der kriminologischen Ausbildung von Strafverteidigern kann über diese ihnen vertraute dialektische Rationalität des Widerspruchs die Kluft zwischen „Wissen“ und „Handeln“ ein Stück weit überwunden werden (Ebenda, S. 466).

Hierdurch erscheint ein Weg geebnet, nach gemeinsamer Bestimmung bedeutender Gegenstands- und Erkenntnisbereiche für das vereinende Ziel der Entpönlisierung bzw. Entkriminalisierung auf individueller wie kollektiver Ebene ihre jeweiligen, gleichermaßen anzuerkennenden, Wissensinhalte und Wirklichkeits(re)konstruktionen gegeneinanderzustellen, miteinander zu konfrontieren und möglicherweise zu verändern. Derartige relationale „Gegenexpertisen“ von kritischen Kriminologen und Strafverteidigern, die nicht gegenseitige Irrelevanzklagen erzeugen, sondern an kritischen Theoriepotentialen der Praxis anknüpfend auf gegenseitiges Interesse stoßen, können hier nur grob und ansatzweise skizziert werden. Diese sollen im folgenden exemplarisch für die individuelle Rationalität von Strafprozessen anhand der „informellen Programme“ und für die kollektive Rationalität von Strafverteidigungspolitik mittels des Phänomens der „Organisierten Kriminalität“ erörtert werden – zwei Beispiele, die die Institution der Strafverteidigung von „innen“ wie „außen“ auszuhöhlen bedrohen.

Auf der Ebene von Strafverfahren rückte die Bedeutung der von kriminologischer Seite zuerst als „Handel mit Gerechtigkeit“ und der von Strafverteidigern zunächst als „Deal“ bezeichneten „informellen Programme“ zusehends in den Vordergrund der Diskussion. Da eine Aufdeckung informeller Strategien diese in ihrer Existenz und Wirkungskraft bedrohen kann (Hassemer 1982, S. 380), wird demgegenüber vielfach auch die Meinung vertreten, daß sie keine Tiefstrahler vertragen, sondern die Dämmerung brauchen. Die Karriere des Begriffs „Verständigung“ im Strafprozeß und die „babylonische Sprachverwirrung“ um Alternativtermini (Bussmann 1989, S. 376–379) verlaufen dennoch über eine Fülle von Diskussionsbeiträgen von Strafverteidigern und anderen Strafrechtswissenschaftlern, über die Beschäftigung der Rechtsprechung, von Juristentagen und Richterakademien mit dieser Thematik. „Diese Aktualität, aber auch Brisanz des Themas spiegelte sich unter anderem im 13. Strafverteidigertag in Köln wider, der sich zum zweiten Mal in einer seiner Arbeitsgruppen diesem Thema unter dem provokanten Titel widmet: ‚Vergleich im

Strafverfahren – Sumpf oder Möglichkeit für die Verteidigung?“ (Bussmann 1989, S. 376). Die Ergebnisse zweier Forschungsprojekte an den Universitäten Mannheim und Bremen (Schünemann u. a. 1987, Bussmann 1989, Lüdemann/Bussmann 1989) stimmen in der Erkenntnis der systemstabilisierenden Funktion von Aushandlungsprozessen für Strafverfahren überein. Da ist „... einerseits die chronisch überlastete Strafjustiz, die unter der teils vom Gesetzgeber betriebenen, teils selbst eingehandelten inflationären Ausweitung des materiellen Strafrechts längst vergessen hat, daß dieses ursprünglich einmal als ultima ratio staatlicher Kontrollmechanismen gedacht war. Und da ist andererseits die stets wachsende Zahl von Bürgern, die immer länger im Status des Beschuldigten gehalten werden“ (Dencker/Hamm 1988, S. 123). Man ist an die Diskussion zur Diversion im Jugendstrafverfahren erinnert. Doch deutlicher knüpfen die Selektionsvorgänge bei der „Diversion der Mächtigen“ (Lüdemann/Bussmann 1989, S. 67) an der sozialen Statushöhe der Betroffenen an.

Auch wenn 70 % der befragten Strafverteidiger in der Untersuchung von Schünemann u. a. (1987, S. 39) angaben, bei jeder sich bietenden Gelegenheit informelle Gespräche mit den übrigen Verfahrensbeteiligten zu initiieren, so ist die Anwaltschaft in ihrer Einschätzung bezüglich der hierdurch „eingehandelten“ Kosten gespalten (Dencker/Hamm 1988, S. 118–122). Diese betreffen zum einen die Verfassungsmäßigkeit (vgl. Entscheidung des BVerfG in NJW 12/1987, S. 2662/2663), die Legalität und Rechtsstaatlichkeit von Aushandlungsprozessen (Schmidt-Hieber 1986) und zum anderen die Folgen und Gefahren „informeller Programme“ für die Interessen ihrer Mandanten. Auch Strafverteidiger, deren strafrechtslegitimatorische Aufgabe eher gering zu veranschlagen ist (Bussmann 1989, S. 380), warnen vor den Gefahren des Niedergangs der Rechts- und Verteidigerkultur, vor dem Verlust der im Schatten des offensichtlicheren Zwangcharakters stehenden Schutzordnung von Strafverfahren, und – in Anlehnung an eine Szene in Tom Wolfes „Fegefeuer der Eitelkeiten“ – vor der zu Tode gedealten Strafverteidigung (Maefert 1989, S. 121). Stichworte, die mögliche Nachteile von Aushandlungsprozessen für die Mandanten signalisieren, sind: Konsequenzen des Nichteingehens auf Verhandlungsangebote und gescheiterter Vereinbarungen, Geheimniskrämerei und mangelnde Transparenz auch für die Mandanten, Gesprächsbereitschaft als Schuldindiz, Marktmodell erhöht Strafanpruch in Anklagen, Fehlurteil durch Vergleich, Nötigung, Vergleich zu Lasten Dritter (vgl. auch Dencker/Hamm 1988, S. 124–136).

Während die Nutznießer von Machtverschiebungen durch „informelle Programme“ innerhalb von Strafprozessen noch nicht ausgemacht sind, führt die „Organisierte Kriminalität“, als zweite hier vorgeschlagene Thematik besonderer aktueller Brisanz für Gegenexpertisen von Strafverteidigung und kritischer Kriminologie, zu einer Machtkonzentration auf seiten der Ermittlungsbehörden bei zunehmender Ohnmacht der Strafverteidigung.

Die Chronologie der Thematiken der letzten Strafverteidigertage: „Die Polizei – Herrin des Strafverfahrens?“ (10. Strafverteidigertag/Bremen), „Strukturveränderungen im Strafverfahren“ (11. Strafverteidigertag/Osnabrück), „Sicherheitsstaat und Strafverteidigung“ (13. Strafverteidigertag/Köln) ist Ausdruck dieses Prozesses der Aushöhlung der überkommenen Grundsätze des rechtsstaatlichen Straf- und Strafverfahrensrechts, der die „Waffengleichheit“ im Strafprozeß deutlich von einem „due process model“ zu einem „crime control model“ (Parker) zuungunsten der Verteidigerposition verschiebt. Auf dem letzten, dem vierzehnten, Strafverteidigertag in Frankfurt zu „Europa und Strafverteidigung“ wurde die Europäisierung dieses sicherheitsstaatlichen Denkens (etwa unter den Stichworten: „TREVİ“ – „Schengener Abkommen“) deutlich und auch sein wirksames Kampfinstrument identifiziert: das Zauberwort „Organisierte Kriminalität“.

„Insbesondere unter Sicherheitsexperten dient OK als Kürzel für eine neuartige Bedrohungslage und gilt als Herausforderung, Grund und Legitimation zugleich, von der Strafrechtspflege Leistungen neuen Typs zu verlangen“ (Kiehl 1990, S. 32). „Organisierte Kriminalität“ rechtfertigt als „argumentativer Alleskleber“ (P.-A. Albrecht), verstärkt durch die präventive Aufladung des Strafrechtssystems, durch eine kleinliche Sicherheitsphilosophie und das ritualistische Beschwören eines „Ermittlungsnotstandes“, die exekutive und legislative „Annexion des Strafverfahrens durch die Polizei“, etwa in den Neuauflagen zu einem Strafverfahrensänderungsgesetz (StVÄG 1988, StVÄG 1989) oder im sogenannten Artikelgesetz (Artikel 4: Kronzeugenregelung) bei terroristischen Straftaten. Für das StVÄG hat neben dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum „informationellen Selbstbestimmungsrecht“ die „Organisierte Kriminalität“ Pate gestanden und damit auch für die Unterhöhlung rechtsstaatlicher Mindeststandards, u. a. durch heimliche Ermittlungen und den Abbau von Transparenz im Ermittlungsverfahren wie durch die vorgesehene Speicherung von Personendaten des Beschuldigten zum Zwecke „vorbeugender Verbrechensbekämpfung“ (§ 483 Abs. 3 StPO-E 89). Grundrechte werden durch die „Mobilisierung der OK“ zur Makulatur (Wächtler 1990, S. 42/43).

„Die organisierte Kriminalität, die nun all das zu erfordern scheint, was hier Gesetz werden soll, wird in der Begründung des Regierungsentwurfs als eine stehende Einrichtung begriffen, deren Bekämpfung so und nicht anders möglich sein soll. Welch neue Qualität in der Erscheinungsform der organisierten Kriminalität die Angleichung polizeilicher Ermittlungsmethoden und ihre gesetzliche Sanktionierung hier und heute unumgänglich macht, wird nicht mehr weiter erläutert, obwohl selbst Edwin Kube, Leiter des kriminalistischen Instituts im Bundeskriminalamt, erst kürzlich noch zu resümieren hatte, daß trotz der in den letzten zehn Jahren geführten Fachdiskussion und der Vielzahl der zu diesem Thema erschienenen Publikationen ‚... die organisierte Kriminalität aus wissenschaftlicher und kriminalistischer Sicht letztlich ein relativ unerforschtes Terrain geblieben ...‘ (Kube, in: Rebscher/Vahlenkamp, Organisierte Kriminalität in der

Bundesrepublik Deutschland, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1988, Vorwort) sei“ (Strate 1990, S. 21).

Die Erkenntnisziele der Gegenexpertisen von Strafverteidigern und kritischen Kriminologen richten sich nicht auf das Schließen dieser empirischen Lücke, die ja nur mangels der empirischen und lebenspraktischen Verifizierbarkeit dieses Phänomens die Robustheit und politisch „optimale“ Verwertbarkeit des angstmobilisierenden Konstrukts der „Organisierten Kriminalität“ signalisiert. Auch die vielfältigen Versuche der Bildung von Indikatoren für den schwammigen und verschwommenen Begriff der „Organisierten Kriminalität“ offenbaren gleichzeitig hilfloses Systematisierungsbemühen wie taktisch-strategische Interessen. Vielmehr bedarf es gemeinsamer Anstrengungen, die Stadien der Entstehungs- und Verwendungslogik „Organisierter Kriminalität“ entlang der Karriere dieses Begriffs seit Beginn der 80er Jahre und der Fragen von Edelman (1988, S. 12–36): Was wird als soziales Problem benannt, wer benennt etwas als soziales Problem, welche Gründe werden für ein soziales Problem geltend gemacht, welche politischen Strategien und Autoritäten werden mit dem sozialen Problem legitimiert, von welchen anderen sozialen Mißständen wird durch ein soziales Problem abgelenkt etc., zu analysieren. Dies wird umso wichtiger, da die vorliegenden Studien zur „Organisierten Kriminalität“ (Lindlau 1989, Raith 1989, Peters 1990) einen Realismus für sich reklamieren, der die Uhr auf „fünf vor zwölf“ gestellt sieht. Dekonstruktivistische Versuche, die das zweifelhafte Uhrwerk dieser Katastrophenstimmung erzeugenden Zeitberechnung selbst einmal einer Überprüfung unterziehen wollen, werden als traumtänzerisch abqualifiziert. „Zur Verwirrung unter Fachleuten und Laien trägt so manche scheinbar unanfechtbare wissenschaftliche Untersuchung bei. Besondere Verdienste auf diesem Gebiet hat sich dabei der Professor Eugen Weschke von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHSVR) in Berlin erworben. Seine Spezialität besteht darin, sich auf allen Tagungen und in allen Fachzeitschriften dann zu Wort zu melden, wenn sich die Experten nach mühseligem Erfahrung- und Forderungsaustausch auf den Minimalkonsens geeinigt haben, die ‚Organisierte Kriminalität‘ sei zu einer vorrangigen Gefahr geworden, man müsse schleunigst etwas dagegen tun. Dann verweist Professor Weschke auf seine überwiegend in Berlin durchgeführten Untersuchungen und erklärt, daß es in der Bundesrepublik eigentlich gar kein Organisiertes Verbrechen gibt“ (Raith 1989, S. 35).

Die Entwicklung von Gegenexpertisen aus der kritischen handlungsentlasteten Distanz der Kriminologie wie der handlungsbezogenen Verwicklung der Strafverteidiger mit dem Gegenstand der Analyse (vgl. auch Elias 1983) bestimmt auch über ihre Verknüpfung die Lehrformen praktikerbezogener kriminologischer Ausbildung.

Anstelle des deduktiven Transfers von Anwendungswissen sollten den Strafverteidigern Interpretationsangebote zu problematischen und zu problematisierbaren Handlungssituationen ihres Strafverteidigeralltags

zur Verfügung gestellt werden. Andererseits können aus der wissenschaftlichen „Übersetzung“ von Handlungsproblemen aus dem Strafverteidigeralltag die kriminologischen Analysen über diesen phänomenologisch vielfältigen Bereich selbst erst besonders fruchtbar werden. Beide Vorgehensweisen verweisen auf „... die wesentlichen Merkmale abduktiven Denkens; sie stellen weder Folgerungen noch Ableitungen dar, sondern Sprünge von wohlbekannten „Prämissen“ zu einer unbekannten Ordnung der Dinge, die eben dadurch verstehbar gemacht wird, daß man sie den Prämissen anpaßt“ (Luckmann 1973, S. 146). Die Abduktion ist nach Peirce eine Hypothese, die den Zweifeln an diesen Prämissen entspringt und pragmatisch nach „Wahrheit“ sucht, die sich im Handlungsalltag „bewährt“.

Meine Ausführungen sind auch insoweit vorläufige hypothetische Antwortversuche auf die impliziten Zweifel in der Nachfrage des Wiener Interessenten, ob und inwieweit kriminologische Ausbildung Vorteile für den Strafverteidigeralltag besitzt.

Ich erinnere mich an einen Anwalt, der mir nach Absolvierung des Kontaktstudiums sagte, daß Strafverteidigung nach dem Studium kritischer Kriminologie weitaus schwieriger, ja wenn nicht sogar verunmöglicht worden ist.

Zumindest dürfte deutlich geworden sein, daß ein Antwortbrief nach Wien auch nicht gerade leicht zu verfassen war.

Anmerkung

* Der Beitrag stellt die veränderte Fassung eines Vortrages auf der Tagung des „Arbeitskreises Junger Kriminologen“ zum Thema „Curriculum einer kritischen Kriminologie“ in Bäk/Ratzburg vom 14.–16. Juni 1990 dar.

Literatur

ALBRECHT, G., Muß angewandte Soziologie konforme Soziologie sein? Zum Verhältnis von Theorie und angewandter Soziologie im Bereich des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle, in: BECK, U. (Hrsg.), Soziologie und Praxis, Soziale Welt, Sonderband 1, Göttingen 1982, S. 161–204.

BADURA, B., Prolegomena zu einer Soziologie der angewandten Sozialforschung, in: Ders. (Hrsg.), Seminar: Angewandte Sozialforschung. Studien über Voraussetzungen und Bedingungen der Produktion, Diffusion und Verwertung sozialwissenschaftlichen Wissens, Frankfurt a. M. 1976, S. 7–27.

BADURA, B., Gegenexpertisen als wissenschaftssoziologisches und politisches Problem, in: Soziale Welt 31 1980, S. 459–473.

BARATTA, A., Die kritische Kriminologie und ihre Funktion in der Kriminalpolitik, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 12 1985, S. 38–51.

BARTON, S., Strafverteidigungsorientierte Schwerpunktausbildung an der Universität Hamburg, in: Anwaltsblatt 2 1987, S. 63–69.

BARTON, S., Buchbesprechungen – Kriminologie für Strafverteidiger? in: Strafverteidiger 8 1988, S. 228–232.

BECK, U./BONSS, W., Soziologie und Modernisierung. Zur Ortsbestimmung der Verwendungsforschung, in: Soziale Welt 35 1984, S. 381–406.

BECK, U./BONSS, W., Verwissenschaftlichung ohne Aufklärung? Zum Strukturwandel von Sozialwissenschaft und Praxis, in: BECK, U./BONSS, W. (Hrsg.),

- Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens, Frankfurt a. M. 1989, S. 7–45.
- BECKER, H. S., Whose side are we on? in: *Social Problems* 14 1966, S. 239–247.
- BESTER, H., Zur Rolle der Sozialwissenschaften im Strafrecht, kritische Anmerkungen zum Verhältnis von Soziologie, Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 4 1989, S. 149–178.
- BUSSMANN, K.-D., Das Entstehen eines neuen Rechtsbegriffs: Verständigungen im Strafverfahren, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 4 1989, S. 376–397.
- CHRIST, H., Die Kriminologie im Studium der Rechtswissenschaft, in: *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 63 1980, S. 330–338.
- COHEN, S., *Against Criminology*, New Brunswick 1988.
- DEICHSEL, W., Strafverteidigung – Verteidigung des Mandanten vor Strafe oder Verteidigung des Strafrechts? in: *Strafverteidigervereinigungen* (Hrsg.), 13. Strafverteidigertag, Sicherheitsstaat und Strafverteidigung, Köln 1989, S. 175–186.
- DENCKER, F./HAMM, R., Der Vergleich im Strafprozeß, Strafverteidigung Band 2, Frankfurt a. M. 1988.
- DEWE, B./FERCHHOFF, W./PETERS, F./STÜWE, G., Professionalisierung – Kritik-Deutung. Soziale Dienste zwischen Verwissenschaftlichung und Wohlfahrtskrise, Frankfurt a. M. 1986.
- DEWE, B., Wissensverwendung in der Fortbildung. Zur Transformation wissenschaftlichen Informationen in Praxisdeutungen, Baden-Baden 1988.
- EDELMAN, M., *Constructing the Political Spectacle*, Chicago 1988.
- ELIAS, N., *Engagement und Distanzierung*, Frankfurt a. M. 1983.
- FOUCAULT, M., *Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*, Berlin 1976.
- GAROFALO, J., Radical Criminology and Criminal Justice: Points of Divergence and Contact, in: *Crime and Social Justice* 10 1978, S. 17–27.
- GATZWEILER, N., Möglichkeiten und Risiken einer effizienten Strafverteidigung, in: *Strafverteidiger* 6 1985, S. 248–252.
- GIEHRING, H., Kriminologie in der restaurierten Juristenausbildung, in: *Kriminologisches Journal* 17 1985, S. 307–317.
- GÖPPINGER, H., Möglichkeiten und Grenzen kriminologischer Ausbildung der Juristen, in: BAUMANN, J./TIEDEMANN, K. (Hrsg.), *Einheit und Vielfalt des Strafrechts*, Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 519–529.
- HASSEMER, W., Informelle Programme im Strafprozeß. Zu Strategien der Strafverteidigung, in: *Strafverteidiger* 2 1982, S. 377–382.
- KAISER, G., *Kriminologie. Ein Lehrbuch*, 2. Aufl., Heidelberg 1988.
- KIEHL, W., Vom Präventivdilemma der „OK“-Bekämpfung, in: *Neue Kriminalpolitik* 1 1990, S. 32–34.
- LINDLAU, D., *Der Mob. Recherchen zum organisierten Verbrechen*, München 1989.
- LÖSCHPER, G., Gründe, warum man auf dem Weg in die Praxis vielleicht die Theorie vergißt, in: *Kriminologisches Journal* 20 1988, S. 293–306.
- LUCKMANN, T., Philosophie, Sozialwissenschaft und Alltagsleben, in: *Soziale Welt* 24 1973, S. 137–168.
- LÜDEMANN, C./BUSSMANN, K.-D., Diversionenchancen der Mächtigen? Eine empirische Studie über Absprachen im Strafprozeß, in: *Kriminologisches Journal* 21 1989, S. 54–72.
- MAEFFERT, U., *Strafjustiz. Vom Niedergang des Rechts auf Verteidigung. Prozeßgeschichten*, Hamburg 1989.
- MATHIESEN, T., On saying "No" to the Prison System, in: *Kriminologisches Journal* 13 1981, S. 278–284.

PETERS, B., Die Absahner. Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik, Hamburg 1990.

PLAMBECK, H., Möglichkeiten und Risiken einer effizienten Strafverteidigung, in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins (Hrsg.), Mainzer Tagung 1984: Möglichkeiten und Risiken einer effizienten Strafverteidigung, Essen 1985, S. 27–38.

RAITH, W., Mafia: Ziel Deutschland, Vom Verfall der politischen Kultur zur Organisierten Kriminalität, Köln 1989.

SCHEERER, S., Vom Praktischwerden, in: Kriminologisches Journal 21 1989, S. 30–42.

SCHMIDT-HIEBER, W., Verständigung im Strafverfahren, München 1986.

SCHÜNEMANN, B./BANDILLA, W./GERSTNER, M./HASSEMER, R./SCHREIECK, R., Forschungsprojekt Strafverfahren an der Universität Mannheim. Ergebnisbericht der Befragung zum Thema „Informelle Verständigungen im Strafverfahren“, Unveröffentlichtes Manuskript, Mannheim 1988.

SCHUMANN, K. F., Stichwort: Justizforschung, in: KAISER, G./KERNER, H.-J./SACK, F./SCHELLHOSS, H. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2., völlig neubearb. Aufl., Heidelberg 1985, S. 177–183.

STRATE, G., Strafverfahrensänderungsgesetz 1989 – Vorstellung und Grundsätze der Kritik, Annexion des Strafverfahrens durch die Polizei, in: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.) Bonn 1990, S. 7–22.

TRAPP, M., Utilitaristische Konzepte in der Soziologie. Eine soziologische Kritik von Homans bis zur Neuen Politischen Ökonomie, in: Zeitschrift für Soziologie 15 1986, S. 324–340.

WÄCHTLER, H., Grundrechte werden Makulatur. Antithesen zu Werner Raith, in: Bürger kontrollieren die Polizei/CILIP/Straßenmedizin (Hrsg.), Europol. Die Bullen greifen nach den Sternen. Europäische Gemeinschaft der Inneren Sicherheit, Hamburg 1990, S. 42/43.

Summary

How defense lawyers and critical criminologists can manage to pursue their common goal of depenalization respectively decriminalization as allies, depends on the overcoming of specific forms of alienation between them and on the rationality by which criminological knowledge is transferred to defense lawyers and used by them in their daily professional activities.

On the background of the mutual acknowledgement and esteem of systematic scientific knowledge on one side and of pragmatic professional knowledge on the other side, the concept of „counter-expertise“ is proposed to confront and analyse commonly different perspectives on areas of professional activities and politics, which are for both sides equally significant. This is demonstrated by way of example for “informal programs” in criminal court proceedings and for the phenomenon of “organized crime”, which threaten to undermine the institution of criminal defense from “inside” and “outside”.

August 1990

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Jungiusstraße 6
2000 Hamburg 36